

§. 3.

Der Besitzer eines Lehn- und zinsbaren Guts oder Grundstücks kann die auf demselben lastende Lehnspflicht und Zinslast, sowie die Natural- und Geldabgaben, die von demselben an den Lehn- und Zinsherrn zu entrichten sind, ohne vorzängige Werthsermittlung und ohne daß der Berechtigte eine höhere Entschädigung beanspruchen kann, durch Erlegung der Hälfte des Steuerwerthes, d. i. des nach der Taxation für die Staatsgrundsteuer angenommenen Kapitalwerthes des besetzten Grundbesitzes ablösen, auch statt dessen eine dem vierzigsten Theile des Steuerwerthes entsprechende Jahresrente übernehmen. In letzterem Falle ist die Rente der Vaul mit ganz gleicher Eigenschaft und unter denselben Bedingungen, wie andere Ablösungsrenten, zu überweisen, und hat diese alsdann das dem halben Steuerwerth des pflichtigen Guts oder Grundstücks entsprechende Kapital an den Berechtigten zu gewähren. Eine solche Abfindung schließt aber weder die Aufhebung der Gut und Zins oder die Entschädigung dafür, noch die Ausgleichung aus Gemeintheitsbeiträgen in sich; wohl aber werden damit auch Ablösungsrenten getilgt, welche wegen Lehngeldspflichtigkeit, Frohnen, Geld- und Naturalabgaben bedungen sind und noch auf dem pflichtigen Gute lasten. Bereits gezahlte Ablösungskapitalien können nicht in Aufrechnung gebracht, auch Rückstände von Renten und Leistungen durch eine solche Aversionalvergütung nicht mit berichtigt werden, wezegen die bei der Landemalablösung in Rechnung zu stellenden Nachzahlungen unter die abfindungsweise tilgbaren Lasten gehören.

Endlich bezieht sich die Zulässigkeit einer solchen Abfindung nur auf das Verhältnis zwischen einem Berechtigten und einem Verpflichteten. Wenn mehrere Berechtigte einem pflichtigen Gute gegenüber vorhanden sind, so kann der Pflichtige nur einem derselben — insofern nicht mehrere als gemeinschaftliche Inhaber eines realberechtigten Gutes rechtlich als eine Person zu betrachten sind — das obenbestimmte Aversum anbieten und bleibt verpflichtet, die Leistungen an die Andern fortzugewähren oder besonders abzulösen.

§. 4.

Der Ablösung nach dem Gesetze vom 23. März 1838 sollen auch fernerrhin Geld- und Naturalabgaben, welche an Klöster, Pfarreien, Schulpfellen und milde Stiftungen zu entrichten sind, nicht unterworfen sein.

Die Inhaber von Grundstücken, von denen der Naturalfruchtzehnt (Rauhzehnte) erhoben wird, können jedoch die Verwandlung in eine feste Naturalabgabe verlangen, welche im Wege des gesetzlichen Ablösungsverfahrens festzusetzen ist. Es ist hierbei der Ertrag an Naturalerzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirtschaftsart der zehnteslich-